

PARTNER- UND PATENSCHAFTEN

**Richtlinien der Gemeinde Hövelhof
zur Förderung des Partnerschaftsverhältnisses zwischen der
Gemeinde Hövelhof und der franz. Partnergemeinde Verrieres le Buisson
i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 30.01.1997 und 31.08.2000**

1

Der Rat der Gemeinde Hövelhof hat in seinen Sitzungen vom 30.01.1997 und 31.08.2000 die nachstehenden Partnerschaftsrichtlinien beschlossen:

Inhalt:

1. Grundsätze
2. Voraussetzungen
3. Förderung von Fahrten und Begegnungen
4. Sonstige Förderung
4. Verfahren
5. Schlußbestimmungen

1. Grundsätze

Das Partnerschaftskomitee als selbständige Arbeitsgruppe des Volksbildungswerkes Hövelhof e.V. steht im Dienst der deutsch-französischen Partnerschaft zwischen Verrieres le Buisson und der Gemeinde Hövelhof.

Diesem Zweck dienen auch diese Richtlinien zur Förderung des Partnerschaftsverhältnisses. Die danach alljährlich auf Vorschlag des Partnerschaftskomitees vom Rat der Gemeinde Hövelhof zur Verfügung gestellten Mittel werden im Rahmen dieser Richtlinien seitens des Partnerschaftskomitees (sog. „kleiner Ausschuß“) vergeben.

2. Voraussetzungen

Das Partnerschaftskomitee fördert nur Maßnahmen, die der Vertiefung und Erweiterung des Partnerschaftsgedankens der beiden Gemeinden dienen und die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. Träger und Teilnehmer müssen sich bewußt sein, daß es nicht Aufgabe der Förderung sein kann, touristische Veranstaltungen oder Ferientaufenthalte zu finanzieren, die ausschließlich persönlichen Zwecken dienen.
2. Bevor ein entsprechender Antrag gestellt werden kann, müssen gesichert sein:
 - 2.1 Klare Vereinbarung mit dem Partner in Verrieres le Buisson und
 - 2.2 Unterbringung, Verpflegung und Transport.
3. Verantwortliche Träger können nur sein:
 - 3.1 Vereine oder vereinsmäßige Zusammenschlüsse aus Hövelhof,
 - 3.2 Schulen,
 - 3.3 Jugendfachverbände,
 - 3.4 Kirchen,
 - 3.5 bei Familienbegegnungen die Eltern bzw. der Familienvorstand.
4. Verantwortlicher Träger einer förderungsfähigen Maßnahme kann auch das Partnerschaftskomitee selbst sein.

PARTNER- UND PATENSCHAFTEN

**Richtlinien der Gemeinde Hövelhof
zur Förderung des Partnerschaftsverhältnisses zwischen der
Gemeinde Hövelhof und der franz. Partnergemeinde Verrieres le Buisson
i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 30.01.1997 und 31.08.2000**

2

3. Förderung von Fahrten und Begegnungen

1. Ausschlaggebend für die Höhe der Förderung ist die Frage, inwieweit auch von anderen Stellen Zuschüsse gewährt werden. So sind zu unterscheiden:
 - 1.1 Maßnahmen von Schülern und Jugendlichen bis 25 Jahre, die keinerlei Zuschuß von dritter Seite erhalten.
 - 1.2 Maßnahmen von Schülern und Jugendlichen bis 25 Jahre, die Zuschüsse von dritter Seite erhalten.
 - 1.3 Maßnahmen von Vereinen und vereinsmäßigen Zusammenschlüssen, die keinerlei Zuschüsse erhalten.
 - 1.4 Maßnahmen von Familien ohne Zuschüsse, sofern mindestens ein Elternteil mit Kind/Kindern oder die ganze Familie an der Fahrt teilnimmt.
 - 1.5 Maßnahmen von Familien mit Zuschüssen.
 - 1.6 Maßnahmen mit außergewöhnlichem Charakter.
2. Unter den nach Ziffer 1 genannten Voraussetzungen können folgende Zuschüsse gewährt werden:
 - 2.1 **Für Maßnahmen nach Ziffer 1.1:**

Bis zu **25 %** der Fahrtkosten unter Ausnutzung der billigsten Angebote und der entsprechenden Fahrpreisermäßigung und der kürzesten Entfernung Hövelhof - Verrieres le Buisson.
 - 2.2 **Für Maßnahmen nach Ziffer 1.2:**

Bis zu **10 %** der Fahrtkosten unter Ausnutzung der billigsten Angebote und der entsprechenden Fahrpreisermäßigung und der kürzesten Entfernung Hövelhof - Verrieres le Buisson.
 - 2.3 **Für Maßnahmen nach Ziffer 1.3:**

Bis zu **20 %** der Fahrtkosten unter Ausnutzung der billigsten Angebote und der entsprechenden Fahrpreisermäßigung und der kürzesten Entfernung Hövelhof - Verrieres le Buisson.
 - 2.4 **Für Maßnahmen nach Ziffer 1.4:**

Bis zu **10 %** der Fahrtkosten unter Ausnutzung der billigsten Angebote und der entsprechenden Fahrpreisermäßigung und der kürzesten Entfernung Hövelhof - Verrieres le Buisson.

PARTNER- UND PATENSCHAFTEN

**Richtlinien der Gemeinde Hövelhof
zur Förderung des Partnerschaftsverhältnisses zwischen der
Gemeinde Hövelhof und der franz. Partnergemeinde Verrieres le Buisson
i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 30.01.1997 und 31.08.2000**

3

Der Nachweis, daß persönliche Kontakte bestehen, ist dabei glaubhaft darzulegen.

2.5 Für Maßnahmen nach Ziffer 1.5:

Ein Zuschuß wird nicht gewährt.,

2.6 Für Maßnahmen nach Ziffer 1.6:

Über die Gewährung von Zuschüssen für Maßnahmen mit außergewöhnlichem Charakter wird im Einzelfall entschieden.

2.7 Fahrten mit Privat-Pkw`s

Werden Fahrten mit Privat-Pkw`s durchgeführt, werden bis zu **10,00 DM** pro Person gezahlt; **ab dem 01.01.2002 bis zu 5,00 EURO** pro Person. Dabei ist Voraussetzung, daß mindestens 2 Personen einen Pkw benutzen.

3. Ist das Partnerschaftskomitee selbst Veranstalter, so gelten die vorstehenden Förderungssätze sinngemäß. Bei der Entscheidung über die Gewährung der Zuwendungen kann eine Aufrundung um 2,2 % erfolgen.

4. Sonstige Förderung

4.1 Eigene Maßnahmen des Partnerschaftskomitees

1. Eigene Maßnahmen des Partnerschaftskomitees sind u.a.:
 - 1.1 Empfänge von offiziellen Vertretern der Partnerschaftsgemeinde, wie z.B. Vertreter der Partnerschaftsgemeinde selbst und Vertreter des franz. Partnerschaftskomitees.
 - 1.2 Empfänge von sonstigen Besuchergruppen aus der Partnerschaftsgemeinde im Zusammenhang mit einer vom Partnerschaftskomitee veranlaßten offiziellen Begegnung, wie z.B. eingeladene Besuchergruppen zu bestimmten Veranstaltungen in Hövelhof, Schüler- und Jugendbegegnungen.
2. Dabei können u.a. Maßnahmen der Vorbereitung und Durchführung derartiger Begegnungen, der Bewirtung und der Unterbringung der Besucher u.ä. in die Förderung einbezogen werden.

4.2 Vereins- und Jugendbegegnungen

1. Die Förderung von von Vereins- und Jugendbegegnungen ist nur bei offiziellen mit dem Partnerschaftskomitee abgestimmten Empfängen und Begegnungen von Besuchern aus der Partnerschaftsgemeinde in Hövelhof möglich.
2. Voraussetzung für eine Förderung ist, daß außer der Unterbringung und Verpflegung in den Gastfamilien weitere Kosten für geselliges Beisammensein, Grillabende, Busfahrten, Besichtigungen u.ä. entstehen.

PARTNER- UND PATENSCHAFTEN

**Richtlinien der Gemeinde Hövelhof
zur Förderung des Partnerschaftsverhältnisses zwischen der
Gemeinde Hövelhof und der franz. Partnergemeinde Verrieres le Buisson
i.d.F. der Ratsbeschlüsse vom 30.01.1997 und 31.08.2000**

4

3. Ein evtl. Zuschuß ist nach Durchführung der Maßnahme unter Vorlage eines detaillierten Kostennachweises beim Partnerschaftskomitee zu beantragen.

5. Verfahren

Die entsprechenden Träger der Maßnahmen nach Ziffer 3 dieser Richtlinien beantragen die Mittel grundsätzlich 8 Wochen vor Durchführung (Anträge mit entsprechenden Unterlagen) beim Partnerschaftskomitee (abzugeben bei der Gemeindeverwaltung).

Den Anträgen sind ferner für die Fahrtkosten mindestens 2 Omnibusangebote vorzulegen bzw. eine Bescheinigung über die Fahrtkosten der Deutschen Bundesbahn. Als Verwendungsnachweis sind entsprechende Rechnungen vorzulegen. Nicht zweckentsprechend verwandte Mittel sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Die Bewilligung und Abrechnung erfolgt unmittelbar zwischen dem Träger der Maßnahme und dem Partnerschaftskomitee.

Bis zum 20.09. eines jeden Jahres reicht das Partnerschaftskomitee seine Anforderung über die voraussichtlich im kommenden Jahr benötigten Mittel bei der Gemeindeverwaltung ein. Die im einzelnen vorgesehenen Förderungsmaßnahmen sind dabei kurz anzugeben.

Die Höhe der haushaltsmäßig bereitgestellten Mittel werden dem Partnerschaftskomitee zu Beginn eines jeden Jahres mitgeteilt. Zur Begleichung der entstehenden Ausgaben ist das Partnerschaftskomitee berechtigt, im Laufe eines Jahres entsprechende Abschlagszahlungen auf den Gesamtzuschuß bei der Gemeinde anzufordern.

Am Ende eines Rechnungsjahres berichtet das Partnerschaftskomitee über die Höhe der unter Zugrundelegung dieser Richtlinien verbrauchten Mittel und über die im einzelnen nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmen. Die Gemeinde ist berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuschüsse zu überprüfen. Das Partnerschaftskomitee ist verpflichtet, die zu einer Überprüfung notwendigen Belege vorzulegen.

6. Schlußbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Verabschiedung durch den Gemeinderat in Kraft; durch sie werden die Richtlinien i.d.F. vom 27.03.1980 ersetzt.